

Nach **Abs. 1 Ziff. 1** sind diejenigen Abführungspflichtigen Täter, die durch vorsätzlich unrichtige Erklärungen veranlassen oder durch andere Handlungen oder Unterlassungen bewirken, daß Steuern und Abgaben entweder nicht oder zu niedrig von den Finanzorganen festgesetzt werden. Es handelt sich hierbei um Abführungen, die umfangmäßig erst nach Einreichung bestimmter Erklärungen des Pflichtigen festgestellt werden (vgl. OGNJ 1969/2, S. 55).

Absatz 1 Ziff. 2 bezieht sich auf Personen, die zur Selbstberechnung und -entrichtung von Steuern und Abgaben pp. verpflichtet sind und ihre Pflichten dadurch verletzen, daß sie die Abführungen vorsätzlich nicht oder zu niedrig erklären oder anmelden und damit den Anschein erwecken, diese richtig zu berechnen und abzuführen. Nach § 1 der VO über die Berechnung von Steuern und Beiträgen zur Sozialpflichtversicherung sowie über die Entrichtung von Abschlagszahlungen — Selbstberechnungs-VO vom 19. 1. 1961 (GBl. II 1961 Nr. 9 S. 35) sind die Steuer- und Beitragspflichtigen zur Sozialversicherung beauftragt worden, in Jahreserklärungen die Einkommens-, Körperschafts-, Gewerbe- und Umsatzsteuer sowie die Beiträge zur Sozialversicherung selbst zu berechnen und diese entsprechend § 3 dieser VO zu entrichten. Eine grundsätzlich gleiche Regelung gilt für die Verantwortlichen der in § 1 der VO über produktionsgebundene Abgaben und Subventionen — PAVO — vom 1. 3. 1972 (GBl. II 1972 Nr. 12 S. 137) genannten volkseigenen Betriebe, Genossenschaften, privaten Betriebe und für andere selbständig tätige Bürger.

Absatz 1 Ziff. 3 erfaßt solche Handlungen, bei denen der Täter durch falsche Angaben gegenüber den Finanzorganen bewirkt, daß bei der Festsetzung oder Erhebung von Steuern, Abgaben, anderen Abführungen an den Staatshaushalt oder Beiträgen zur Sozialpflichtversicherung ihm nicht zustehende Vorteile gewährt oder belassen werden. Es wird

auch für die Personen strafrechtliche Verantwortlichkeit begründet, die bei der Festsetzung oder Erhebung von Steuern oder Abgaben tätig sind und bei der Erhebung und Festsetzung von Steuern pp. vorsätzlich rechtswidrige Vorteile gewähren oder belassen.

4. Verursachung eines erheblichen Schadens ist ein auf den materiellen Gehalt von Verkürzungshandlungen bezogener Tatumstand, der in objektiver Hinsicht die Handlung als Straftat kennzeichnet und zur Nichtstraftat (Ordnungswidrigkeit gemäß §§ 21, 22 OWVO) abgrenzt. Die Prüfung und Beurteilung, ob dieses Merkmal verwirklicht wurde, hat sich auf die absolute Höhe der durch die Verkürzung dem Staatshaushalt vorerhaltenen Abführungen und deren Relation zu den tatsächlich vom Täter erbrachten Steuer- bzw. Abgabenleistungen zu erstrecken (vgl. OG St Bd. 11

5. 163). Dabei ist auch zu prüfen, ob die Verkürzung negative Auswirkungen auf die Durchsetzung des Staatshaushaltsplanes hatte.

5. Strafrechtliche Verantwortlichkeit setzt **Vorsatz** voraus (vgl. OG St Bd. 11 5. 163). Werden in dem rechtskräftigen Finanzbescheid sowohl vorsätzliche als auch fahrlässige Verkürzungen nachgefordert, so können die fahrlässig begangenen Verkürzungen nur als Ordnungswidrigkeiten verfolgt werden (§§ 21, 22 OWVO).

6. Eine besonders hohe Schadensverursachung (Abs. 2) begründet den schweren Fall und grenzt diesen von Abs. 1 ab. Die Prüfung, ob ein derartiges Schadensausmaß gegeben ist, hat unter den in Ziff. 4 angeführten Gesichtspunkten zu erfolgen.

7. Versuch (Abs. 3) ist dann gegeben, wenn der Täter gegenüber den Finanzorganen zum Zwecke der Verkürzung unrichtige Erklärungen oder Anmeldungen abgibt, z. B. Belege, Nachweise oder